

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0335/2009**  
**nicht öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	15.09.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.09.2009	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **2. Nachtragssatzung zur Änderung der "Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der 2. Nachtragssatzung zur Änderung der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ (Anlage 1) wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 08.06.2006, in Kraft getreten am 01.08.2006, wurde die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern in Kindertagespflege, in Kindertagesstätten und im Außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen neu geregelt. Durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, und durch zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zur Bemessung und Erhebung von Elternbeiträgen ist eine Anpassung der städtischen Beitragssatzung erforderlich geworden.

### **1. Ergänzung beim beitragspflichtigen Personenkreis**

Der bisherige § 2 Abs. 1 geht davon aus, dass Kinder bei ihren Eltern, bei einem Elternteil oder bei Pflegeeltern leben. Falls Kinder nicht mit den leiblichen Eltern zusammen leben, sondern z.B. mit Stiefeltern, Großeltern oder Partnerschaften, so ist bisher nicht eindeutig geregelt, für wen sich eine Zahlungsverpflichtung ergibt. Auch dieser Personenkreis soll zukünftig durch die folgende Formulierung (unterstrichen) mit erfasst werden: „(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ..... monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.....“

### **2. Beitragszeitraum und Fälligkeit**

Laut Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.12.2008 (veröffentlicht unter 32/2009 Az.: III/2 711-2) ist in die städtische Satzung zwingend eine Fälligkeit gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG NW) aufzunehmen, da ansonsten die Mindestanforderungen an Beitragsbescheide nicht erfüllt sind und diese nichtig sind.

Das vorliegende Urteil weist auf den Mindestinhalt von Abgabesatzungen hin. Gemäß § 1 Abs. 3 (KAG NW) gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 22a KAG NW, soweit andere Gesetze keine Bestimmungen treffen. § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG NW bestimmt, dass Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen, die den in § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NW bestimmten Mindestinhalt aufweisen muss. Der von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NW vorgegebene Satzungsmindestinhalt gilt aber auch für die in § 1 Abs. 3 KAG NW genannten Abgaben, denn mit der Festlegung des Mindestinhalts von Abgabesatzungen wird dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit Rechnung getragen.

Dementsprechend ist eine satzungsrechtliche Fälligkeitsregelung auch deshalb geboten, weil § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NW nicht § 220 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) für anwendbar erklärt, wonach der Anspruch mit seiner Entstehung fällig wird, wenn es an einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Fälligkeit fehlt. Danach muss auch eine auf der Grundlage von § 23 KiBiz ergangene Elternbeitragssatzung den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe angeben, denn § 23 KiBiz selbst enthält insbesondere zur Fälligkeit keine Bestimmungen.

Dieser Sachverhalt wurde auch vom Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 27.02.2009 unter Hinweis auf das o.g. Urteil beanstandet.

§ 2 Abs. 1 der Satzung würde zukünftig wie folgt lauten (unterstrichen = Ergänzung der bis-

herigen Formulierung; durchgestrichen = wegfallende Formulierung):

„(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

### **3. Einkommensbegriff**

Der bisherige Einkommensbegriff in § 3 Abs. 3 der Satzung wurde wortgleich aus dem damaligen § 17 Abs. 4 GTK NRW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) übernommen. Durch die gesetzliche Neuregelung des Erziehungsgeldes bzw. des Elterngeldes ist es erforderlich, diese Änderungen im Einkommensbegriff zu berücksichtigen und § 3 Abs. 3 der städtischen Beitragssatzung entsprechend zu ergänzen:

„(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“

### **4. Bemessungsgrundlage**

Die bisherige Formulierung zur Bemessungsgrundlage in § 3 Abs. 4 der städtischen Beitragssatzung wurde ebenfalls wortgleich aus dem damaligen § 17 Abs. 5 GTK NRW übernommen.

Die Bemessungsgrundlage ist durch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2005 (12 A 4219/02) geregelt worden. Danach ist immer auf das aktuelle Einkommen im Beitragsjahr abzustellen. Da dieses in der Regel im Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht zur Verfügung steht, kann für die Prognose auf das Vorjahreseinkommen zurückgegriffen werden. Zur Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, diesen Sachverhalt bei

der Überarbeitung der Satzung ebenfalls zu berücksichtigen.

„(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.“

## **5. Übergangsbestimmungen**

In § 5 der städtischen Beitragssatzung sind im Vorgriff auf das neue Kindergartengesetz (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Übergangsbestimmungen aufgenommen worden, die die Betreuungszeiten als wöchentliche Betreuungsbudgets definieren:

„§ 5 Übergangsbestimmungen ab dem Monat August 2006

Bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung ab 2007 oder später gilt § 2 Absatz 4 mit folgender Maßgabe:

(1) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind im Alter bis zwei Jahren gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“ mit dem doppelten Beitragssatz.

(2) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 25 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr oder 9:00 bis 14:00 Uhr).

(3) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 35 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr oder 9:00 bis 16:00 Uhr).

(4) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“. wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 45 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr oder 9:00 bis 18:00 Uhr).“

Im KiBiz sind die Bestimmungen erwartungsgemäß enthalten und seit dem 1. August 2008 gültig. Damit werden die Übergangsbestimmungen in der Beitragssatzung entbehrlich und können ersatzlos gestrichen werden.

Mit Streichung des § 5 erhält der letzte Paragraf mit den Schlussbestimmungen die neue Bezeichnung „§ 5“.

## **6. Inkrafttreten**

Zusammen mit der 1. Nachtragssatzung, die am 29.07.2009 beschlossen wurde, soll die 2. Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ rückwirkend zum 1. August 2009 mit Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten.

Die in Absatz 2 der Schlussbestimmungen enthaltene Regelung, wonach die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27. Mai 2004 zum 1. August 2006 außer Kraft tritt, ist entbehrlich geworden und kann gestrichen werden.

## **Anlagen**

### Anlage 1

Als Anlage 1 ist der Wortlaut der zu beschließenden zweiten Nachtragssatzung wiedergegeben.

### Anlage 2

Als Anlage 2 ist die „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“, in die die vorgeschlagenen Änderungen (einschl. der Änderung aus der ersten Nachtragssatzung) eingearbeitet und kenntlich gemacht sind, angehängt.

**II. Nachtragssatzung  
zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch ( SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV NW. S. 462) ergeht folgende zweite Nachtragssatzung zur „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006 erhält folgende Fassung: „(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

§ 3 Absatz 3 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006 erhält folgende Fassung: „(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Mo-

nat anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.“

### § 3

§ 3 Absatz 4 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 08.06.2006 erhält folgende Fassung: „(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.“

### § 4

Der bisherige § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 6 wird § 5.

### § 5

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

## **Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern**

### **Präambel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498)~~ Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712) zuletzt geändert durch ~~Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488)~~ Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729)~~ Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und des ~~§ 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29. Oktober 1991 (GV NW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006~~ Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) ergeht folgende „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 29.09.2009:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an den städtischen Grundschulen und der Wilhelm-Wagener-Schule, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert.

### **§ 2 Elternbeiträge**

(1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist jeweils zum 15. eines Monats an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Betreuungsangebots nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Monatsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten ist wie folgt gestaffelt:

Jahres- einkommen	für ein wöchentliches Betreuungsbudget								
	von 15 Std. (Beitrags- steigerung 15,00 €)	bis 20 Std. (Beitrags- steigerung 17,50 €)	bis 25 Std. (Beitrags- steigerung 20,00 €)	bis 30 Std. (Beitrags- steigerung 22,50 €)	bis 35 Std. (Beitrags- steigerung 25,00 €)	bis 40 Std. (Beitrags- steigerung 27,50 €)	bis 45 Std. (Beitrags- steigerung 30,00 €)	bis 50 Std. (Beitrags- steigerung 32,50 €)	bis 55 Std. (Beitrags- steigerung 35,00 €)
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 € (Beitragssteigerung 10,00 €)	10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00
bis 40.000 € (Beitragssteigerung 12,50 €)	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00	87,50	100,00	112,50	125,00
bis 50.000 € (Beitragssteigerung 15,00 €)	40,00	55,00	70,00	85,00	100,00	115,00	130,00	145,00	160,00
bis 60.000 € (Beitragssteigerung 17,50 €)	55,00	72,50	90,00	107,50	125,00	142,50	160,00	177,50	195,00
bis 70.000 € (Beitragssteigerung 20,00 €)	70,00	90,00	110,00	130,00	150,00	170,00	190,00	210,00	230,00
bis 80.000 € (Beitragssteigerung 22,50 €)	85,00	107,50	130,00	152,50	175,00	197,50	220,00	242,50	265,00
über 80.000 € (Beitragssteigerung 25,00 €)	100,00	125,00	150,00	175,00	200,00	225,00	250,00	275,00	300,00

(3) Für Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, gelten alle Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(4) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind, gelten die Spalten der Beitragstabelle unter Absatz 2, für die es gemäß den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten eine entsprechende Personalstunden- oder Geldpauschale gibt. Für Kinder im Alter bis unter zwei Jahren ist der doppelte Betrag zu zahlen; ab dem Monat, in dem die Kinder ihr zweites Lebensjahr vollenden, gilt der einfache Beitragssatz.

(5) Für Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2.

(6) Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gilt die Spalte mit bis 25 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für das Angebot bis 16:30 Uhr gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle unter Absatz 2; für die beiden höchsten Einkommensgruppen sind an die Stadt nur 150 € zu zahlen; der darüber hinausgehende Betrag von monatlich 25 € bzw. 50 € kann an den jeweiligen Träger des Außerunterrichtlichen Angebots gespendet werden.

(7) Wird das Betreuungsangebot in Kindertagesstätten oder im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen durch eine Betreuung mit 5, 10 oder 15 Stunden ergänzt, gilt die Spalte der Beitragstabelle unter Absatz 2, die sich aus der Addition der Betreu-

ungszeiten ergibt.

(8) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter Absatz 2 zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Bergisch Gladbach nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(9) Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(10) Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind von der Zahlung des Elternbeitrags befreit.

(11) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

~~(12) Für Kinder des 1. bis 6. Schuljahres der Wilhelm Wagener Schule, die das Außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen, wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kein Beitrag erhoben.~~ (bereits durch die 1. Nachtragssatzung gestrichen)

### **§ 3 Mitwirkungspflichten - Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch das Jugendamt vermittelten Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10

Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen des Vorjahres dient lediglich der vorläufigen Beitragsbemessung. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß § 2 Absatz 10 ist grundsätzlich die aktuelle Einkommenssituation maßgebend und nachzuweisen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(7) Unabhängig von den in den Absätzen 2 und 5 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bergisch Gladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

#### **§ 4 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### **~~§ 5 Übergangsbestimmungen ab dem Monat August 2006~~**

~~Bis zu einer landesrechtlichen Neuregelung ab 2007 oder später gilt § 2 Absatz 4 mit folgender Maßgabe:~~

~~(1) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind im Alter bis zwei Jahren gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“ mit dem doppelten Beitragssatz.~~

~~(2) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 25 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wö-~~

~~ehentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr oder 9:00 bis 14:00 Uhr).~~

~~(3) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 35 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 35 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr oder 9:00 bis 16:00 Uhr).~~

~~(4) Für einen Platz in einer Kindertagesstätte für ein Kind, das zwei Jahre und älter ist, gilt die Spalte „bis 45 Wochenstunden“, wenn ein Betreuungsvertrag über eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 45 Wochenstunden abgeschlossen worden ist (z.B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr oder 9:00 bis 18:00 Uhr).~~

## **§ 6 5 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 1. August 2006 in Kraft.

~~(2) Zugleich tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und der Sonderschule der Stadt Bergisch Gladbach“ vom 27. Mai 2004 außer Kraft.~~

(2) Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 29.07.2009 und die 2. Nachtragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 29.09.2009 treten am 1. August 2009 in Kraft.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

- 2: Stadtentwicklungsplanung, Wohnen und Arbeiten, Demografische Entwicklung, . . .
- 2.5: ausgewogene Alterstruktur
- 8: Schule/Bildung
  - 8.1: Schulen mit Ganztagesangebot
  - 8.6: Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- 9: Familie, Kinder, Jugend

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

- 006.560.010 Kindertagesstätten
- 006.560.020 Offene Ganztagsgrundschule
- 006.560.030 Kindertagespflege

Produktgruppe/ Produkt:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag	keine	
Aufwand		
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

- ja
- nein
- siehe Erläuterungen